

Maßnahmen im Abferkelbereich

Der Tierhalter gestaltet die Maßnahmen im Abferkelbereich so, dass alle lebendgeborenen Ferkel bestmögliche Überlebenschancen haben!

Management vor der Geburt Abferkelbucht

Optimale Vorbereitung

- ✓ bauliche Gestaltung:
Größe, hinter der Sau ist ausreichend Platz zum Abferkeln/für Geburtshilfe, Liegefläche, Schlitzweite, Schutzvorrichtung gegen Erdrücken der Ferkel
- ✓ Nestmaterial, z.B. Jutesäcke
- ✓ Anpassung der Fütterung
- ✓ optimales Stallklima
- ✓ gereinigt und desinfiziert

Maßnahmen rund um die Geburt

Unkomplizierte Geburt

Hygiene

- ✓ Kotfreiheit hinter der Sau, ggf. Gummimatte/Hanfmatte
- ✓ Geburtshilfe

Trockenreiben der Ferkel Ferkelnest

- ✓ Fläche ausreichend groß
- ✓ Liegebereich wärmedämmend / beheizbar, Einstreu, Boden nicht perforiert
- ✓ Temperatur im Liegebereich: 30°C in den ersten 10 Lebenstagen

Management des Wurfes

Vitale Ferkel

Kontrolle Vitalzeichen

- ✓ Saugreflex
- ✓ Körpertemperatur, Körpergewicht
- ✓ Ansetzen der Ferkel von Hand
- ✓ getrenntes Säugen des Wurfes, kleine Ferkel zufüttern, pöppeln

Kolostrumaufnahme

Gleichmäßigkeit des Wurfes

- ✓ „alle klein?“ kein Problem
- ✓ ggf. Wurfausgleich
- ✓ Ammensau, künstliche Amme, Milchzufütterung

Missbildungen

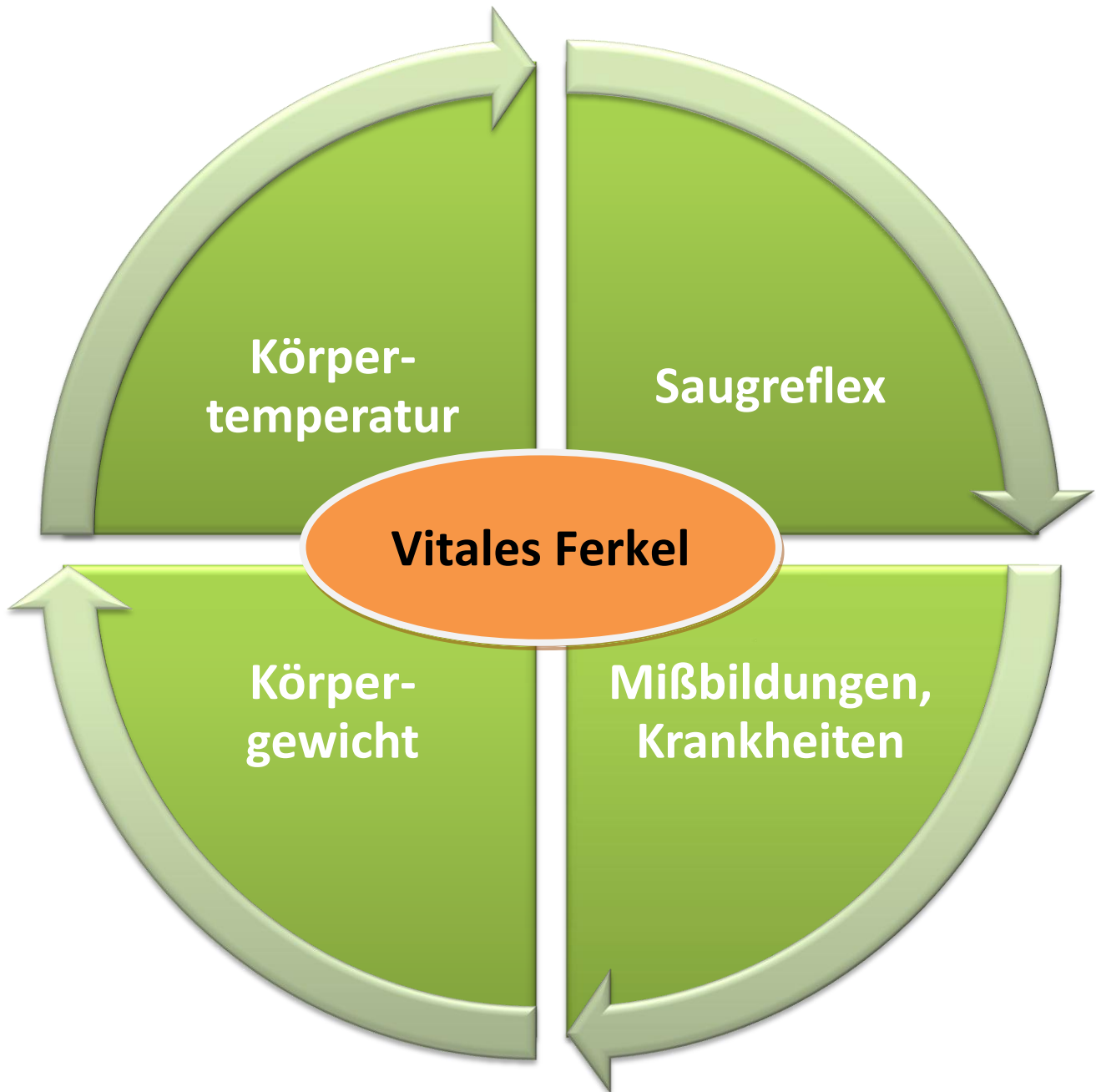
? Schädeldeformation, Afterlosigkeit

Krankheiten

? Durchfall, Atemwegsinfektionen

Beurteilungshilfe zur Einschätzung der Ferkelvitalität

Bei jedem Einzeltier sind alle nachstehenden Merkmale durch eine hierfür sachkundige Person zu prüfen und zu beurteilen:



Nur wenn die festgestellten Abweichungen bei einem nicht überlebensfähigen Saugferkel trotz der Ausschöpfung von Gegenmaßnahmen nicht gemildert oder behoben werden können und ein Weiterleben des Tieres nur unter anhaltenden Schmerzen, Leiden oder Schäden möglich ist, liegt ein vernünftiger Grund für dessen Tötung vor. Die Tötung muss tierschutzgerecht erfolgen.

Tierschutzgerechte Betäubung und Tötung nicht überlebensfähiger Saugferkel

Die Betäubung hat unter Maßgabe des § 12 Abs. 1 Tierschutz-Schlachtverordnung zu erfolgen, so dass das Tier schnell und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit versetzt wird. Nur sachkundige Personen dürfen die Betäubung und Tötung durchführen.

Bei jedem Einzeltier muss der vernünftige Grund zur Tötung vorliegen.

Bei Betäubung durch Schlag auf den Kopf treten folgende Merkmale der Betäubungswirkung auf:

- **Fehlen von Atembewegungen** (z. B. kein Heben und Senken des Brustkorbes; Maulöffnen ist möglich)
- **Fehlen von Augenbewegungen** (z. B. kein Lidschlag, keine gerichteten Bewegungen des Augapfels)
- **Fehlen von gerichteten Bewegungen, z. B. Kopfanheben, Aufstehversuche** (Muskelzuckungen sind möglich, z. B. Ruderbewegungen mit den Beinen)

Die Betäubung durch CO₂ erfolgt nur nach näherer Anweisung durch die zuständige Behörde.

Die Kontrolle der Betäubungswirkung ist bei jedem Einzeltier unmittelbar nach der Betäubung zu überprüfen und bis zum Eintritt des Todes zu wiederholen.

Während das Tier betäubt ist, erfolgt die Tötung! Anzeichen des Todes:

- **Geweitete Pupille, offenes Auge, „gebrochenes Auge“**
- **fehlende Augenbewegungen**
- **Ausbleiben des Lidschlussreflexes**
- **Erschlaffung der Muskulatur**
- **Bewegungslosigkeit**
- **Erlöschen der Atmung**
- **fehlende Herzaktivität**

Zur Feststellung des Todes muss 10 Minuten nach Beginn der Entblutung, bzw. dem Herausholen aus der Kohlendioxid-Atmosphäre nochmals kontrolliert werden.

Erst nach sicherer Feststellung des Todes dürfen die Tierkörper beseitigt werden!

Umsetzung der Maßnahmen im Betrieb

1. Die **Beurteilung der Überlebensfähigkeit** von Saugferkeln erfolgt ausschließlich durch hierfür **sachkundige Personen**. Der Tierhalter hat schriftlich Personen zu benennen, die nachweislich über Kenntnisse und Fertigkeiten zur Beurteilung der Überlebensfähigkeit von Saugferkeln verfügen. Der Tierhalter stellt sicher, dass sachkundige Personen während der Betriebszeiten in ausreichender Anzahl im Betrieb verfügbar sind.
2. Die **Betäubung und Tötung** nicht überlebensfähiger Saugferkel erfolgt ausschließlich durch hierfür **sachkundige Personen**. Der Tierhalter hat schriftlich sachkundige Personen zu benennen, die die Betäubung und Tötung der Tiere durchführen. Der Tierhalter stellt sicher, dass sachkundige Personen in ausreichender Anzahl während der Betriebszeiten im Betrieb verfügbar sind.
3. Die **Beurteilung der Überlebensfähigkeit** von Saugferkeln erfolgt **in zwei Schritten**: bei einer ersten Inaugenscheinnahme des Wurfes werden der Gesundheitszustand und die Vitalität der Saugferkel begutachtet. Tiere, die einer näheren Untersuchung der Vitalität bedürfen, werden festgestellt und gegebenenfalls gekennzeichnet. In einem zweiten Verfahren erfolgt eine nochmalige Untersuchung der Vitalität: dabei sind insbesondere folgende Kriterien für jedes Einzeltier zu beachten:
 - Körpertemperatur,
 - Körpergewicht,
 - Saugreflex,
 - Missbildungen,
 - Krankheiten,
 - Verletzungen.

Nur, wenn mehrere dieser Kriterien abweichend sind oder einzelne Kriterien stark abweichen, mögliche Maßnahmen zur Verbesserung ergriffen wurden und trotzdem ein Weiterleben des Tieres nur unter anhaltenden Schmerzen, Leiden oder Schäden möglich wäre, liegt ein vernünftiger Grund für die Tötung des Tieres vor.

4. Die Durchführung der **Betäubung und Tötung** erfolgt **nicht unmittelbar an der Bucht**, sondern in einem dafür bestimmten Bereich – mit Aufbewahrungsmöglichkeit der zur Betäubung und Tötung notwendigen Gerätschaften.
5. In diesen Betäubungs-/Tötungsbereich werden die nicht überlebensfähigen Saugferkel in geeigneten Behältnissen transportiert, in denen jedes Tier ausreichend Platz findet. Die notwendige Umgebungstemperatur ist währenddessen durchgehend sicherzustellen. Die Tiere dürfen nicht an den Beinen, Ohren und/oder am Schwanz getragen werden.

6. Die in den Betäubungs-/Tötungsbereich gebrachten Saugferkel werden dort unverzüglich durch eine hierfür sachkundige Person betäubt und getötet. Die Qualität der **Betäubung** und der **sichere Eintritt des Todes** werden **bei jedem einzelnen Tier kontrolliert**.
7. Die **Betäubung eines Saugferkels** hat unter Maßgabe des § 12 Abs. 1 Tierschutz-Schlachtverordnung zu erfolgen, so dass das Tier **schnell und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden** in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit versetzt wird. Die **Betäubungswirkung ist bei jedem Einzeltier unmittelbar nach der Betäubung zu überprüfen**, diese Überprüfung ist bis zum Eintritt des Todes kontinuierlich zu wiederholen. Bei unzureichender Betäubungswirkung ist der Betäubungsvorgang sofort erneut auszuführen.
8. Unmittelbar nach der Betäubung muss unter anhaltender Betäubungswirkung ein Verfahren angewandt werden, das den Tod herbeiführt. Erfolgt die **Tötung** des betäubten Saugferkels durch Entblutung, müssen Kopfschlag und Entblutung von derselben Person durchgeführt werden. Beim Entbluten muss ein sofortiger starker Blutverlust gewährleistet sein, dieser muss kontrolliert werden.
9. Zur **Feststellung des Todes** muss 10 Minuten nach Beginn der Entblutung, bzw. nach dem Herausholen des Tieres aus der CO₂-Atmosphäre der Eintritt und das Anhalten des Todes **kontrolliert** werden. Erst nach sicherer Feststellung des Todes dürfen die Tierkörper beseitigt werden.
10. Entsprechend der Eigenkontrollverpflichtung hat der Tierhalter Folgendes zu dokumentieren: die Anzahl der getöteten Ferkel (arbeitstäglich), den Namen der Person/en, die die Beurteilung der Überlebensfähigkeit der Saugferkel, die Betäubung und die Tötung der Saugferkel durchführen (arbeitstäglich), die regelmäßige Überprüfung des tierschutzgerechten Umgangs mit nicht überlebensfähigen Saugferkeln durch den bestandsbetreuenden Tierarzt bzw. weisungsbefugten Tierschutzverantwortlichen.
11. Betriebe, in denen wiederholt tierschutzrelevante Sachverhalte festgestellt wurden, haben nach Anweisung der zuständigen Behörde einen weisungsbefugten Tierschutzverantwortlichen zu benennen.